



Betreff: **Betriebsordnung ASZ Malta**

Datum: 23. Dezember 2020  
Zahl: 852-ASZ-BO/2020  
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, BA  
Telefon: +43 (0) 4733 220 12  
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

# BETRIEBSORDNUNG

## ALTSTOFFSAMMELZENTRUM MALTA

Um einen ordnungsgemäßen Betrieb des Altstoffsammelzentrums zu gewährleisten, wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Malta in der Sitzung vom 18. Dezember 2020 eine Betriebsordnung beschlossen.

### § 1

#### Rechtliche Stellung und Rechtsgrundlagen

- (1) Das Altstoffsammelzentrum – in der Folge auch ASZ genannt – mit dem Standort in Malta, auf dem Gelände „Tripphube“, auf der Parzelle Nr. 663/3, KG 73008 Malta, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Malta. Dieses öffentliche Altstoffsammelzentrum ist kein Gewerbebetrieb und unterliegt daher nicht der Gewerbeordnung.
- (2) Für die Regelung des Betriebes gilt diese Betriebsordnung, unbeschadet der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, der hierzu erlassen Verordnungen sowie aller anlagenbezogenen Bescheide, Bedingungen und Auflagen, insbesondere:
  - die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018
  - das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 24/2020
  - Handbuch zum Betrieb von Altstoff- und Problemstoff-Sammel-Zentren in Kärnten, Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Land Kärnten, Stand Juli 2019

### § 2

#### Begriffsbestimmung

- (1) Das Altstoffsammelzentrum dient zur getrennten Sammlung und Entsorgung von diversen Altstoffen, Problemstoffen und Sperrmüll. Beim ASZ handelt sich um eine versperrbare Anlage.





- (2) Die Gemeinde Malta stellt die entsprechenden Sammelbehälter zur Verfügung. Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Stoffe nach Art getrennt anzuliefern oder vor Ort zu sortieren. Hausmüll und hausmüllähnliche Stoffe, ekelerregende Stoffe oder Mengen, die über „haushaltsübliche Mengen“ hinausgehen, dürfen nicht abgegeben werden. (ausgenommen Sperrmüll)

### § 3

#### Zweckbestimmung

Das ASZ ist für die Abgabe von wiederverwertbaren Altstoffen und Problemstoffen aus Haushalten im Sinne der vorgeschriebenen Mülltrennung bestimmt.

### § 4

#### Geltungsbereich und Umfang

- (1) Diese Betriebsordnung gilt für alle beim ASZ beschäftigten Dienstnehmer sowie für Anlieferer von Altstoffen.
- (2) Das ASZ ist nur für Gemeindebürger der Gemeinde Malta eingerichtet. Eine Altstoffanlieferung aus anderen Gemeinden darf nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen.

### § 5

#### Beschreibung der Abfälle

- (1) Grundsätzlich dürfen im ASZ nur jene Altstoffe getrennt gesammelt werden, deren Verwertung gesichert ist bzw. kurzfristig möglich sein wird.
- (2) Im ASZ Malta werden – als Ergänzung zu den bestehenden Sammeleinrichtungen im Gemeindegebiet – folgende Altstoffe getrennt gesammelt:
- a) wiederverwertbare Altstoffe
- Altpapier und Kartonagen
  - Buntglas
  - Weißglas
  - Flachglas
  - Altreifen
  - Almetalle (Eisen, Schrott, Alu- und Weißblechdosen)
  - Altkunststoffe
  - Altholz
  - Altkleider (Alttextilien, Schuhe)



b) Problemstoffe aus Haushalten

Zu den Problemstoffen zählen alle in einem Haushalt anfallenden giftigen, chemisch aggressiven, zu bedenklich ökologischen Auswirkungen führenden oder leicht entzündlichen Abfälle, die für eine gemeinsame Entsorgung mit dem Hausmüll nicht geeignet sind, wie:

- Altöle
- Speiseöle und -fette (Frittierfett)
- Altmedikamente
- Altchemikalien (Fotochemikalien)
- Pflanzenschutzmittel
- Lösungsmittel
- Desinfektionsmittel
- Farben und Lacke
- Säuren und Laugen
- Batterien
- Autobatterien
- Leergebinde (verunreinigt)
- Nitroverdünnung
- Quecksilber
- Sonstige feste Problemstoffe

c) Elektronikschrott aus Haushalten

- Waschmaschinen
- Gefrierschränke
- Geschirrspüler
- E-Herde
- TV-Geräte
- Computer und Bildschirme
- Elektrokleingeräte
- Spar- und Leuchtstofflampen (Leuchtstoffröhren)

d) Sperrmüll

Als Sperrmüll zählt alles, was wegen seiner Größe und Sperrigkeit nicht im Restmüllbehälter gesammelt werden kann und nicht als Problemstoff betrachtet wird.

- Polstermöbel
- Holzmöbel (bitte zerlegt anliefern)
- Teppiche
- Bodenbeläge
- Sportgeräte
- Schi
- Gartensessel und Gartentische
- Kinderwagen
- WC
- Spülkasten
- Waschbecken
- Hausmüll, der aufgrund seiner Größe nicht in die Mülltonnen passt

## § 6

### Öffnungszeiten

(1) Das Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Malta ist

**jeden Freitag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

geöffnet (feiertags geschlossen).





- (2) Während der vorgenannten Öffnungszeiten kann die Abgabe aller im Sinne des § 5 beschriebenen Abfallarten erfolgen.

## § 7

### Art der Übernahme von Altstoffen

- (1) Die Abfallarten werden sortiert übernommen. Für die Entladung der Abfälle hat der Anlieferer zu sorgen.
- (2) Der verantwortliche Betriebsleiter bzw. das Personal hat dafür Sorge zu tragen bzw. alle Anlieferer darauf aufmerksam zu machen, dass die Problemstoffe in den Anlieferungsgebinden getrennt abzugeben sind. Keinesfalls dürfen verschiedene Problemstoffe miteinander vermischt werden. Lediglich für Problemstoffe, die offensichtlich gemeinsam gesammelt werden, ist ein gemeinsamer Behälter vorzusehen.
- (3) Die Anlieferungsmöglichkeit zum ASZ ist auch für Betriebe mit kleineren Abfallmengen gegeben. Größere Abfallmengen von Betrieben können zum ASZ nicht angeliefert werden. Ihnen stehen die privaten Abfallsammler zur Verfügung. Die Entscheidung über die Annahme der Abfallmenge entscheidet der Betriebsleiter.
- (4) Die Übernahme der Altstoffe erfolgt nur gegen Barzahlung. Das übernehmende Personal ist inkassoberechtigt und hat bei Barzahlung den Anlieferer eine Zahlungsbestätigung auszufolgen.
- (5) Über die angelieferten Abfälle ist ein Betriebstagebuch zu führen, welches den Namen und die Adresse des Anlieferers sowie die Art und Menge der angeleiferten Abfallart beinhaltet. Ferner ist über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der übernommenen Abfallarten eine jährliche Stoffbilanz zu erstellen.

## § 8

### Ausstattung

- (1) Für jede Altstoffart sind geeignete Behälter bereitzustellen. Im Betriebsgebäude sind Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Atemschutz, Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Ausrüstung, Werkzeuge, Öl-Bindemittel, Schaufel, Besen, Kunststoffeimer sowie eine Auffangwanne bereitzuhalten.
- (2) Alle Einrichtungs- bzw. Ausstattungsgegenstände sind in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen.





## § 9

### Kennzeichnung und Information

- (1) Bei den einzelnen Sammelbehältern ist eine genaue Beschreibung der jeweils abzugebenden Altstoffe anzubringen.
- (2) Bei der Einfahrt zum ASZ (Einfahrtstor) ist eine Hinweistafel mit der Aufschrift „Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Malta“, unter Angabe der Öffnungszeiten, sowie eine Tafel mit der Aufschrift „Betreten der Anlage und Ablagern von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten verboten“ anzubringen.

## § 10

### Eigentumsübertragung

Die Altstoffe gehen mit der Übergabe im ASZ in das Eigentum der Gemeinde Malta über. Vorgefundenen Wertgegenständen werden als Fundsachen abgehandelt.

## § 11

### Haftungsregelung

- (1) Die Benutzung des Altstoffsammelzentrums erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden an Fahrzeugen oder Personen wird seitens der Gemeinde Malta nur dann gehaftet, wenn diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten entstanden sind.
- (2) Der Anlieferer haftet der Gemeinde nach den Bestimmungen des ABGB für sämtliche Schäden, welche er oder seine Beauftragten verursachen.
- (3) Eltern haften für Ihre Kinder.

## § 12

### Altstoffentsorgung

- (1) Für jeden gesammelten Altstoff ist mit dem jeweiligen Altstoffentsorger eine Abnahmevereinbarung zu schließen. Bei der Übergabe der Altstoffe ist ein Lieferschein auszustellen.
- (2) Die Entsorgung der gesammelten Problemstoffe hat durch einen befugten Abfallsammler zu erfolgen. Die Gemeinde Malta als Betreiber der öffentlichen Sammelstelle ist verpflichtet, dem Abfallsammler bei der Übergabe der gefährlichen





Abfälle (Problemstoffe aus Haushalten) einen Begleitschein mit der Angabe der Art und Menge dieser Stoffe auszuhändigen (§ 18 Abs. 1 AWG 2002, i. d. g.F.).

- (3) Die Übernahme von Problemstoffen und von gefährlichen Abfällen aus Betrieben darf nur durch befugte Abfallsammler erfolgen.

### § 13

#### Tarifordnung (Entgeltbestimmungen)

- (1) Für die Benützung des ASZ wird ein privatrechtliches Entgelt ausgeschrieben.
- (2) Die Tarife bzw. die privatrechtlichen Entgeltbestimmungen sind in einer eigenen Tarifordnung festgehalten.

### § 14

#### Verstöße gegen die Betriebsordnung

Verstöße gegen diese Betriebsordnung werden geahndet.

### § 15

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebsordnung tritt mit **1. Jänner 2021** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Betriebsordnung treten die Betriebsordnungen für das Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Malta vom 29. Dezember 2004, Zahl 852-ASZ/2004 und vom 11. Dezember 2009, Zahl 852-ASZ/2009, außer Kraft.
- (3) Die Betriebsordnung für das Altstoffsammelzentrum wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Malta am 18. Dezember 2020 beschlossen.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus RÜSCHER